

RS Vwgh 1971/5/6 0135/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1971

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §26 Abs1

1. AVG § 26 heute
2. AVG § 26 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Partei darf im Sinn des § 26 Abs 1 AVG 1950 nur dann der Bescheid (Straferkenntnis) nicht zugestellt werden, wenn ein Vertreter zum Empfang der für diese Partei bestimmten Schriftstücke tatsächlich ermächtigt ist. Liegt aber eine solche Vollmacht nicht vor, ist die Zustellung des Bescheides an die Partei selbst erforderlich. Der Partei darf im Sinn des Paragraph 26, Absatz eins, AVG 1950 nur dann der Bescheid (Straferkenntnis) nicht zugestellt werden, wenn ein Vertreter zum Empfang der für diese Partei bestimmten Schriftstücke tatsächlich ermächtigt ist. Liegt aber eine solche Vollmacht nicht vor, ist die Zustellung des Bescheides an die Partei selbst erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1971000135.X03

Im RIS seit

22.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at